

Nr. der Genehmigung 1316



Fernsehrundfunk-Genehmigung

Herrn

Frau

Fräulein

Henry Lüddecke

wird hiermit gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 8) unter den umstehenden Auflagen die Genehmigung erteilt, in ihren ihren Räumen

Woltwiesche

eine Fernsehrundfunk-Empfangsanlage zu errichten und zu betreiben.

Postamt



Rückseite beachten!

1. Die Fernsehroundfunk-Genehmigung berechtigt den Inhaber, eine Fernsehroundfunk-Empfangsanlage ausschließlich in den umstehend bezeichneten Räumen zu errichten und zu betreiben.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung muß im Besitz einer gültigen, für ihn ausgestellten Tonroundfunk-Genehmigung sein.
3. Die Fernsehroundfunk-Genehmigung ist nicht übertragbar.
4. Mit der Fernsehroundfunk-Empfangsanlage dürfen nur solche Sendungen empfangen werden, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Sollten unbeabsichtigt andere Sendungen empfangen werden, so dürfen sie weder aufgezeichnet, noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke ausgewertet werden; das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch nicht irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden.
5. Eine gewerbsmäßige Ausnutzung der Fernsehroundfunk-Empfangsanlage bedarf der Zustimmung der Deutschen Bundespost.
6. Durch die Fernsehroundfunk-Empfangsanlage darf der Betrieb von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht gestört werden.
7. Der Inhaber der Genehmigung hat Antennen, Erdleitungen und Anschlußleitungen auf seine Kosten zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern.
8. Werden die kennzeichnenden Merkmale der Fernsehroundfunk-Sender geändert (insbesondere Änderung des Sendeverfahrens und Frequenzwechsel), so hat der Inhaber dieser Genehmigung, falls er seine Anlage weiterbetreiben will, die gegebenenfalls notwendig werdenden Änderungen an seiner Fernsehroundfunk-Empfangsanlage auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
9. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten der Räume, in denen sich die Fernsehroundfunk-Empfangsanlage befindet, zu den verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Befinden sich Teile der Fernsehroundfunk-Empfangsanlage (z. B. Antennen) außerhalb der im Verfügungsbereich des Inhabers der Genehmigung liegenden Räume, so hat dieser den Beauftragten der Deutschen Bundespost Zutritt zu diesen Teilen zu verschaffen. Auf Verlangen sind den Beauftragten die Ton- und Fernsehroundfunk-Genehmigungen und die Empfangsbescheinigungen über die Entrichtung sowohl der Ton- als auch der Fernsehroundfunkgebühr für den laufenden Monat vorzulegen.
10. Die Gebühr für die Fernsehroundfunk-Genehmigung beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 5,— DM. Die Gebühr ist monatlich im voraus fällig und ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die Fernsehroundfunk-Empfangsanlage betrieben wird.
11. a) Die Genehmigung erlischt bei Verzicht auf diese oder die Tonroundfunk-Genehmigung durch den Inhaber und bei Widerruf dieser oder der Tonroundfunk-Genehmigung durch die Deutsche Bundespost.
b) Der Verzicht kann nur zum Monatsende erklärt werden und ist schriftlich bis zum 16. des Monats dem zuständigen Postamt mitzuteilen.
c) Der Widerruf kann bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung ausgesprochen werden.
12. Nach dem Erlöschen der Fernsehroundfunk-Genehmigung ist die Fernsehroundfunk-Empfangsanlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen und die Genehmigung dem zuständigen Postamt zurückzugeben.
13. Der Inhalt dieser Genehmigung kann jederzeit geändert werden.